

## Oft gestellte Fragen von Unternehmen im Kammerbezirk Dresden zum beschleunigten Verfahren

### Anerkennungsverfahren

#### **(1) Wie lange dauert die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation?**

Im sog. beschleunigten Verfahren § 81a Aufenthaltsgesetz wird zunächst innerhalb einer zweiwöchigen Vorprüfung die Vollständigkeit der Unterlagen untersucht. Für die Berufsanerkennung beträgt die Bearbeitungsfrist bei bundesrechtlich geregelten Berufen zwei Monate. Dies setzt voraus, dass die Unterlagen vollständig sind und keine Zweifel an ihrer Echtheit bestehen. In besonderen Fällen kann die Frist auch verlängert werden. Hierüber entscheidet die zuständige Stelle der Berufsanerkennung. Die Ausländerbehörden haben auf den Fristlauf keinen Einfluss.

Für die Anerkennung von landesrechtlich geregelten Berufen gibt es derzeit noch keine gesetzlichen Bearbeitungsfristen im Rahmen des beschleunigten Verfahrens. Die Anerkennungsstellen sind angehalten, sich an den bundesrechtlichen Vorgaben zu orientieren. Es gelten keine gesetzlichen Fristen, wenn für eine Stelle in einem nicht-reglementierten Beruf ein ausländisches Hochschulzeugnis durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bewertet werden muss.

In vielen Fällen ist für die vorgesehene Beschäftigung eine Zustimmung der Arbeitsverwaltung erforderlich. Sie prüft, ob die Arbeitsbedingungen, wie Arbeits- und Urlaubszeiten sowie Höhe der Vergütung, den tariflich vereinbarten oder den regional üblichen Rahmenbedingungen in der Branche entsprechen. Wenn die Arbeitsverwaltung nach einer Woche keine Nachfragen oder Nachforderungen veranlasst, gilt dies als Zustimmung.

#### **(2) Wo und wie sollen Zeugnisse übersetzt werden? Ist eine Apostille erforderlich?**

Für Zeugnisse benötigen Antragsteller fachkundige Übersetzungen in amtlich beglaubigter Form. Die Kosten für dieses Verfahren kann unter Umständen die Agentur für Arbeit übernehmen. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen. Welche Beglaubigungsform letztendlich maßgeblich ist, erfahren Sie in der für Sie zuständigen Ausländerbehörde.

#### **(3) Wie geht es weiter, wenn keine vollständige Anerkennung beschieden wurde?**

In diesem Fall muss sich der Arbeitgeber verpflichten, seinen neuen Arbeitnehmer innerhalb von zwei Jahren so weiterzubilden, dass er die beruflichen Qualifikationen erfüllt. Ein solcher Aufenthalt in Deutschland zur Anerkennung von beruflichen Qualifikationen sowie für Nachschulungen ist auf maximal zwei Jahre befristet.

#### **(4) Wieviel kostet das beschleunigte Verfahren?**

Die Gebühr für das beschleunigte Verfahren bei der Ausländerbehörde beträgt 411,- Euro. Hinzu kommen weitere Gebühren für das Verfahren zur Berufsanerkennung, ggf. für die Erteilung einer Berufserlaubnis sowie für das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen.

## Sprachniveau

### (1) Welches Sprachniveau wird benötigt? A1, A2, B1, B2 usw.?

Für die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung ist kein bestimmtes Niveau deutscher Sprachkenntnisse erforderlich. Für bestimmte reglementierte Berufe existieren Sonderregelungen.

Für die Erteilung eines Visums zu Zwecken der Ausbildung, Suche nach Arbeits- oder Ausbildungsplätzen oder für Qualifizierungsmaßnahmen sind deutsche Sprachkenntnisse erforderlich. Das Niveau unterscheidet je nach Aufenthaltzweck.

### (2) Welche Sprachschulen werden anerkannt?

Für eine Beschäftigung in einem reglementierten Beruf ist ein Sprachnachweis von einem anerkannten Anbieter wie Goethe-Institute oder telc-zertifizierte Institute erforderlich.

### (3) In welchem Land muss die Sprachschule besucht werden?

Sofern Deutschkenntnisse erforderlich sind, können diese im Heimatland bei anerkannten Anbietern wie Goethe-Instituten oder telc-zertifizierte Instituten erworben werden.

## Visa beantragen

### (1) Wo? - Bei der Deutschen Botschaft?

Das beschleunigte Verfahren wird bis zur Schaffung einer zentralen Anlaufstelle auf Landesebene bei der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vor Ort beantragt.

Im Zuge des beschleunigten Verfahrens erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung zum Visum, mit der eine Fachkraft im Ausland zeitverkürzt ein Visum beantragen und erhalten kann. **Die Vorabzustimmung ist nicht zu verwechseln mit einem Visum oder Aufenthaltstitel noch leitet sich daraus ein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums ab.**

### (2) Wie teuer ist das Visum?

Gegenwärtig werden Gebühren i.H.v. 75,- Euro erhoben.